

Haushaltssatzung des Amt Laage für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses Amt Laage vom 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.018.600	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.018.600	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0	EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.018.600	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.018.600	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf		0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 101.800 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	0 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	0 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	0 v. H.

§ 6 Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 0,19 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Stadt Laage als geschäftsführende Gemeinde erhebt von den weiteren amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage für die Geschäftsführung in Höhe von 185,80 € je Einwohner.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	53.390 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	53.391 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	53.391 EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
4. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
6. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
8. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

Weitere Vorschriften nach § 45 Abs. 3 KV M-V sind möglich.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Laage, den 26.02.2019

gez. Günter Schink
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 25.02.2019 beschlossene und am 26.02.2019 ausgefertigte Haushaltssatzung des Amtes Laage für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Amtes Laage liegt ab dem 26.03.2019 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage in Zimmer 3.26 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt, es wurde durch diese Behörde keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 26.02.2019

gez. Günter Schink
Amtsvorsteher



auf der Internetseite veröffentlicht am 25.03.2019

A. Herrmann